

ZH_OBERGERICHT RT170202 vom 7. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170202

FR: ZH_OBERGERICHT RT170202 du 7 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170202 del 7 febbraio 2018

Erwägungen

E. 5

Januar 2018 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 1'500.– angesetzt (Urk. 19). Innert Frist stellte der Gesuchsgegner ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 20-21/1-2). Hierüber wird nachfolgend zu entscheiden sein. 3.1 Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststel-

- 3 - lung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Werden keine, unzulässige oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen bzw. ist darauf nicht einzutreten. Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenaussagen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Gesuchsgegner verweist in seiner Beschwerde auf die vor Vorinstanz eingereichte Begründung vom 10. Oktober 2017, welche er zum Bestandteil der Beschwerde erklärt. Darin sei alles Wesentliche dargestellt, so dass er sich nicht zu wiederholen brauche (Urk. 16 S. 1). Eine solche Begründung vermag den gesetzlichen Vorgaben nicht zu genügen (s. E. 2.1 vorangehend), da die erforderliche Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fehlt. Eine blosser Wiederholung des bereits vor Vorinstanz Gesagten – nichts anderes ist der Verweis auf die vor Vorinstanz eingereichte Stellungnahme – genügt nicht. Entsprechend ist darauf nicht weiter einzugehen. 3.3 Der Gesuchsgegner wirft der Vorinstanz vor, sich nicht ausreichend mit dem Einwand auseinandergesetzt zu haben, wonach sich weder das Bundesamt für Sozialversicherungen noch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht mit den zahlreichen Erwägungen des Gesuchsgegners in den damaligen Verfahren auseinandergesetzt habe. So habe sie lediglich ein Beispiel "herausgepickt", um diesen Einwand zu widerlegen, was zeige, wie sich die Justiz plump aus der Affäre zu stehlen pflege. Die Einwände des Gesuchsgegners gegen die Streichung der Subventionen sei mitnichten einzeln gewissenhaft geprüft worden (Urk. 16 S. 2). Der Gesuchsgegner verkennt, dass im Rechtsöffnungsverfahren nicht (mehr) geprüft wird, ob eine Forderung zu Recht besteht oder nicht und ob sie begründet ist oder nicht. Es wird einzig geprüft, ob die Voraussetzungen für eine (vorliegend) definitive Rechtsöffnung erfüllt sind, d.h. ob ein entsprechender gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt und keine Einwendungen nach Art. 81 SchKG seitens des Schuldners gegeben sind, wonach die Forderung erlassen, getilgt,

- 4 - gestundet oder verjährt ist. Über den materiellen Bestand der Forderung bzw. über die materielle Richtigkeit des Urteils ist nicht zu befinden (BGer 5A_661/2012 vom 17. Januar 2013, E. 4.1 m.w.H.; BGer 6B_413/2009 vom 13. August 2009, E. 1.2.3 m.w.H.). Damit aber hatte die Vorinstanz auch nicht zu prüfen, ob die Einwendungen des Gesuchsgegners in den jeweiligen Verfahren gewissenhaft geprüft wurden oder nicht; ohnehin standen dem Gesuchsgegner hierzu die ordentlichen Rechtsmittel zu Verfügung; diese hat er denn auch ergriffen. Wurden diese abgewiesen, bzw. darauf nicht eingetreten, ist nicht im Vollstreckungsverfahren neu zu prüfen, ob dies zu Recht oder Unrecht erfolgt ist. Damit hat es sein Bewenden. Entsprechend aber ist auch nicht weiter darauf einzugehen, inwiefern das Bundesgericht dem Gesuchsgegner zu Recht oder Unrecht "krasse, nicht behobene Ungebührlichkeit" vorgeworfen hat. 3.4.1 Schliesslich rügt der Gesuchsgegner die Feststellung der Vorinstanz, wonach im Verwaltungsrechtspflegeverfahren der Rechtsmittelentscheid aus prozessualer Sicht aufgrund des Devolutiveffekts die angefochtene Verfügung ersetzt, die Abweisung einer Beschwerde jedoch dennoch als Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides gelte, selbst wenn der Wortlaut der Verfügung nicht ins Dispositiv aufgenommen worden sei. Diesbezüglich bringt der Gesuchsgegner vor, die Vorinstanz habe sich auf irgendwelche dahergelaufenen Kommentatoren berufen. Dabei habe das Bundesamt für Sozialversicherungen eben gerade nicht die Bestätigung seiner Verfügung, sondern lediglich die Abweisung der Beschwerde verlangt. Da das Bundesverwaltungsgericht schlicht und einfach an die Parteianträge gebunden gewesen sei, habe es die Leistungspflicht nicht ins Urteilsdispositiv aufnehmen können. Damit sei er im genannten Rechtsöffnungstitel zu keiner Leistung verpflichtet worden (Urk. 16 S. 4). 3.4.2 Der Gesuchsgegner irrt: Der Devolutiveffekt hat die Bedeutung, dass mit Einreichen der Beschwerde die Beschwerdeinstanz zum Entscheid über die angefochtene Verfügung zuständig wird. Die Devolution bedeutet die Überwälzung der Zuständigkeit; sie hat zur Folge, dass es der Vorinstanz grundsätzlich verwehrt ist, weitere Abklärungen oder Anordnungen in der Streitsache zu treffen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, bewirkt der Devolutiveffekt zudem, dass

- 5 - der Entscheid der Beschwerdeinstanz prozessual die angefochtene Verfügung ersetzt und damit alleiniger Anfechtungsgegenstand für einen nachfolgenden Instanzenzug bildet (BGE 130 V 138 E. 4.2). Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners aber hat die Beschwerdeinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln und ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (vgl. Art. 54 VwVG; BGE 127 V 228 E. 2b aa). Wird die Beschwerde abgewiesen, und gilt der angefochtene Hoheitsakt folglich weiterhin, führt der Devolutiveffekt dazu, dass die vorinstanzliche Anordnung im Dispositiv des Rechtsmittelentscheides inhaltlich wiederholt wird. Hier wählt die Praxis ein pragmatisches Vorgehen: So wird die Beschwerde gegen die Erteilung einer Bewilligung regelmässig abgewiesen, ohne dass als zweite Anordnung im Dispositiv die Bewilligung erteilt wird. In diesen Fällen gilt die vorinstanzlich ausgesprochene Bewilligung sinngemäss als Bestätigung und der entsprechende Verfügungsinhalt wird implizit zum Bestandteil des Rechtsmittelentscheides (Kiener in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Auer/Müller/Schindler, Art. 54 N 16). Fällt die Beschwerdeinstanz einen Sachentscheid, so ersetzt dieser den angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid und tritt an dessen Stelle, auch wenn in seinem Dispositiv bloss die Beschwerde abgewiesen wird. Dieses Dispositiv bedeutet in Wirklichkeit die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides (BGE 134 II 142 E. 1.4; BGE 130 V 138 E. 4.2; Seiler in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar zum

Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. A., Art. 54 N 16). Damit aber erweist sich der Einwand des Gesuchsgegners als nicht zielführend. 3.5 Demgemäss erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4.1 Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 6 - 4.2 Der Gesuchsgegner hat für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt mit der Begründung, er verfüge nicht über genügend Mittel und auch ihm als juristischer Person stehe das Recht auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu (Urk. 20). Das Gesuch ist zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). Ohnehin ist eine juristische Person nur dann anspruchsberechtigt, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und auch die daran wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, wozu neben ihren Gesellschaftern und Organen auch interessierte Gläubiger gehören (BGE 131 II 306 Erw. 5.2.1 f.). 4.3 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.